

# Betriebs Berater

47 | 2015

Recht | Wirtschaft | Steuern

16.11.2015 | 70. Jg.  
Seiten 2817–2880

## DIE ERSTE SEITE

**Hartmut T. Renz**, RA

Referentenentwurf des Finanzmarktnovellierungsgesetzes:  
Das neue Wertpapierrecht in Deutschland

## WIRTSCHAFTSRECHT

**Prof. Dr. Peter Ruess**, LL.M., RA/FAfGewerblichen Rechtsschutz

Haribo mit Lindt nicht froh – gleichen sich die Bärchen so? | 2819

**Dr. Matthias Peukert**, LL.M. (Canterbury), RA, und **Dr. Johannes Altenburg**, RA

Bestimmung tauglicher Anknüpfungsnormen für Unternehmensgeldbußen | 2822

**Dr. Gregor Staechelin**, RA

Haben die Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (ADSp) ausgedient? | 2828

## STEUERRECHT

**Ursula Slapio**, StBin

Die Geschäftsveräußerung im Ganzen bei mehreren Erwerbern | 2839

**Georg Harle**

Der steuerliche Umgang mit Gesellschafterdarlehen bis 2014 und ab 2015 | 2841

## BILANZRECHT UND BETRIEBSWIRTSCHAFT

**Dr. Robert Link**, WP, und **Holger Obst**

Finanzberichterstattung im Umbruch – vom Disclosure Overload zurück zur entscheidungsrelevanten Information? | 2859

## ARBEITSRECHT

**Dr. Brigitte Huber**, LL.M., RAin, **Christian Betz-Rehm**, RA, und **Volker Ars**, RA

Neue Wege des BAG zur Ablösung von Versorgungssystemen | 2869

Dr. Robert Link, WP, und Holger Obst

# Finanzberichterstattung im Umbruch – vom Disclosure Overload zurück zur entscheidungsrelevanten Information?

Bei kaum einem Thema der internationalen Rechnungslegung besteht zwischen den Erstellern mehr Einigkeit: Umfang, Detaillierungsgrad und Komplexität von Anhangangaben in IFRS-Konzernabschlüssen haben mittlerweile ein Ausmaß erreicht, das häufig als ein Zuviel an Informationen umschrieben wird (disclosure overload). Gleichzeitig beklagen Berichtsadressaten, dass immer noch entscheidungsrelevante Informationen fehlen. Der für die internationale Rechnungslegung verantwortliche International Accounting Standards Board (IASB) hat sich der lautgewordenen Kritik angenommen und aus seiner Sicht mit ersten Ergebnissen seiner Disclosure Initiative den Weg für eine auf wesentliche Aspekte fokussierte Berichterstattung im Anhang frei gemacht. Auch bei Abschlusserstellern sind Aktivitäten erkennbar, die ein Umdenken und eine kritische Überprüfung der eigenen Berichterstattung vor dem Hintergrund von Disclosure Overload indizieren. Ungeachtet dessen bestehen bei vielen Unternehmen noch Unsicherheiten, inwieweit eine auf ausschließlich wesentliche Informationen fokussierte Berichterstattung von den Abschlussprüfern und den Enforcement-Institutionen akzeptiert wird. Der nachfolgende Artikel gibt einen Überblick darüber, welche Aktivitäten von unterschiedlichen an der Rechnungslegung beteiligten Parteien betrieben werden, welche Ergebnisse bereits sichtbar sind und worauf Ersteller bei einer Überarbeitung ihrer Berichterstattung im Anhang achten sollten.

## I. Einführung

Ein wesentlicher Baustein der Finanzberichterstattung kapitalmarktorientierter Unternehmen bildet die gesetzlich verpflichtende Rechnungslegung nach internationalen Rechnungslegungsstandards (IFRS). Mit einem IFRS-Abschluss<sup>1</sup> einschließlich der zugehörigen Anhangangaben sollen den primären Berichtsadressaten wie Investoren oder anderen Kapitalgebern entscheidungsrelevante Finanzinformationen vermittelt werden.<sup>2</sup> Die im Anhang enthaltenen Angaben umfassen hierbei Informationen über die Grundlagen der Aufstellung des Abschlusses und die angewandten Rechnungslegungsmethoden, Details zu Abschlussposten, wie Aufgliederungen und qualitative Erläuterungen, sowie originäre Informationen, die nicht in anderen Abschlussbestandteilen ausgewiesen werden, die für deren Verständnis aber relevant sind (vgl. IAS 1.112).

Ersteller und Berichtsadressaten sowie andere mit der Rechnungslegung befasste Parteien kritisieren die aktuelle Qualität der Anhangberichterstattung teils heftig. So sind durch immer neue Anforderungen in den IFRS zwar die Anzahl der Anhangangaben sowie der Gesamt-

umfang der Anhänge gestiegen, eine Verbesserung der Qualität der Berichterstattung scheint sich hierdurch jedoch nicht ergeben zu haben. Von Erstellerseite wird das Mehr an Angaben vielfach als Disclosure Overload empfunden.<sup>3</sup> Kritisch gesehen wird vor allen Dingen auch das mit der Erstellung einhergehende Kosten- und Nutzenverhältnis. Von Seiten der Berichtsadressaten ist u. a. zu vernehmen, dass man zwar nicht unbedingt das Problem von Disclosure Overload sieht, gleichwohl wird allerdings bemängelt, dass eine Vielzahl der Anhangangaben aus Sicht der Adressaten keine relevanten Informationen vermitteln. Insbesondere wenig unternehmensspezifische und tendenziell generische Angaben und Erläuterungen (sog. boilerplate) werden hierfür angeführt.<sup>4</sup> Zudem wird auch die Verständlichkeit der Angaben kritisiert. Abbildung 1 fasst das aktuelle Stimmungsbild zur Diskussion um die Qualität der Berichterstattung im Anhang zusammen.

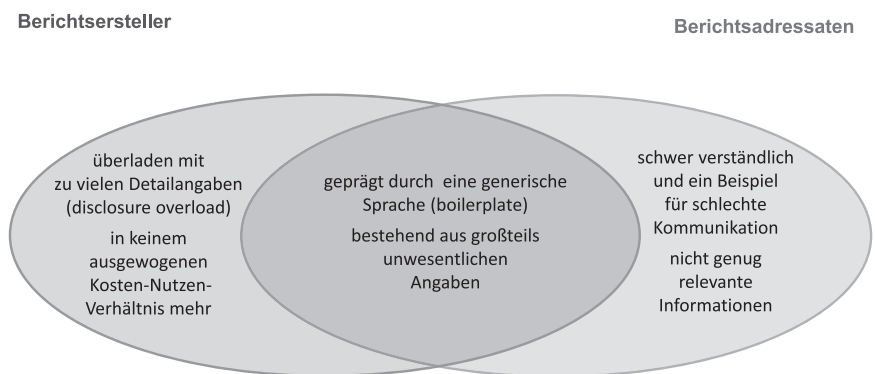


Abbildung 1: **Aktuelles Stimmungsbild zur Qualität der Berichterstattung im Anhang** (in Anlehnung an Mackintosh, The disclosure problem: setting the scene, Januar 2013, abrufbar unter [www.ifrs.org/Meetings/MeetingDocs/Other%20Meeting/2013/Disclosure%20problem%20-%20Setting%20the%20scene.pdf](http://www.ifrs.org/Meetings/MeetingDocs/Other%20Meeting/2013/Disclosure%20problem%20-%20Setting%20the%20scene.pdf), Abruf: 10.9.2015, 5)

Die dargestellte Entwicklung ist jedoch nicht unumkehrbar. So ist allen an der Rechnungslegung beteiligten Interessensgruppen durchaus bewusst, wie ein mögliches Zielbild für eine effiziente und effektive Berichterstattung im Anhang aussehen könnte. Häufig genannte Schlagwörter in diesem Zusammenhang sind die Konzentration auf wesentliche Informationen, eine kurze und prägnante Berichterstattung, eine klare Strukturierung des Anhangs sowie die Nutzung einer

<sup>1</sup> Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich immer, auch wenn nicht explizit vermerkt, auf einen IFRS-Abschluss bzw. IFRS-Anhang.

<sup>2</sup> Vgl. IASB, Conceptual Framework, CF.02 ff.

<sup>3</sup> Vgl. z. B. IASB, Umfrageergebnisse im Vorfeld der Disclosure Initiative, Januar 2013, abrufbar unter [www.ifrs.org/Alerts/PressRelease/Documents/2013/PR-Disclosure-Forum-January-2013.pdf](http://www.ifrs.org/Alerts/PressRelease/Documents/2013/PR-Disclosure-Forum-January-2013.pdf) (Abruf: 10.9.2015).

<sup>4</sup> Vgl. CFA Institute, Financial Reporting Disclosures, Juli 2013, abrufbar unter [www.cfa-pubs.org/doi/pdf/10.2469/ccb.v2013.n12.1](http://www.cfa-pubs.org/doi/pdf/10.2469/ccb.v2013.n12.1) (Abruf: 10.9.2015).

einfachen und verständlichen Sprache.<sup>5</sup> Neben einer verbesserten Kommunikation bietet eine kurze und prägnante Berichterstattung für Ersteller zudem die Möglichkeit, Zeit und Kosten zu sparen sowie sich auf die wirklich wichtigen Themen der Berichterstattung zu konzentrieren. Weitgehend Einigkeit besteht dahin gehend, dass eine Umkehr der kritisierten Entwicklung der Mithilfe aller an der Rechnungslegung beteiligten Parteien bedarf.

## II. Maßnahmen des IASB zur Verbesserung der Effektivität der Berichterstattung im Anhang

Die vom IASB entwickelte Strategie zur Adressierung der vorgetragenen Kritik<sup>6</sup> bzgl. der Fortentwicklung und Überprüfung der Anforderungen für Anhangangaben ist mehrgleisig und fasst unter dem Arbeitstitel „Disclosure Initiative“ verschiedene Projektaktivitäten zusammen.<sup>7</sup> Der IASB betont dabei, dass das vorrangige Ziel der Disclosure Initiative die Verbesserung der Effektivität von Abschlussangaben ist.<sup>8</sup> Im Vordergrund stehen somit eine verbesserte Vermittlung entscheidungsrelevanter Informationen einschließlich der Vermeidung unwesentlicher Angaben.

### 1. Kurzfristige Klarstellungen im IAS 1 „Darstellung des Abschlusses“

Als erstes Ergebnis der Disclosure Initiative hat der IASB im Dezember 2014 Änderungen für IAS 1 „Darstellung des Abschlusses“ verabschiedet. Die Anpassungen zielen darauf ab, identifizierte Missverständnisse und Unklarheiten des bisherigen Standards durch entsprechende Konkretisierungen zu beheben.<sup>9</sup> Insbesondere wurde in den Anpassungen zu IAS 1 klargestellt, dass vor dem Hintergrund der Verständlichkeit von Abschlussinformationen dem Adressaten der Blick auf wesentliche Informationen nicht durch die Angabe von unwesentlichen Informationen versperrt werden darf. Zudem wurde betont, dass der Grundsatz der Wesentlichkeit sich auf alle Abschlussangaben bezieht, inklusive der Anhangangaben. Verdeutlicht wurde zudem, dass sich die Abwägung, ob eine Information unwesentlich ist und somit ausgelassen werden kann, auch auf IFRS-Angabepflichten erstreckt, die in ihrem Wortlaut eine Form von Mindestanforderung vorgeben.<sup>10</sup> Dies deckt sich mit dem bislang schon bestehenden Grundsatz, dass ein Unternehmen einer bestimmten Angabepflicht eines IFRS nicht nachzukommen braucht, wenn die Information nicht wesentlich ist (vgl. IAS 1.31). Wenn Informationen wesentlich sind, sind diese künftig jedoch stets zu berichten. So stellt der IASB klar, dass von Erstellern auch zu berücksichtigen ist, ob von den Adressaten zusätzliche über die spezifischen Anforderungen der IFRS hinausgehende Informationen z. B. für das Verständnis einer Transaktion oder eines Ereignisses erforderlich sind.<sup>11</sup>

Für die Anhangangaben hat der IASB sich auch mit der Struktur des Anhangs befasst und klargestellt, dass die Anordnung, Gruppierung und Reihenfolge der Abschlussinformationen im Anhang grundsätzlich nicht fest vorgeschrieben ist.<sup>12</sup> Es liegt vielmehr in der Verantwortung des Abschlusserstellers, eine Struktur zu wählen, welche die Verständlichkeit und die Vergleichbarkeit von Abschlussinformationen für den Adressaten optimiert. Der IASB bestätigt somit die Notwendigkeit einer gewissen Flexibilität für die unternehmensspezifische Strukturierung von Anhangangaben, auch wenn dies die Vergleichbarkeit von Abschlussinformationen unterschiedlicher Unternehmen negativ beeinflussen kann. Der IASB folgt somit nicht der

Strukturvorgabe im Rahmen der Überarbeitung der europäischen Bilanzrichtlinien, wonach die Anhangangaben in der Reihenfolge der Darstellung der Posten in der Bilanz und in der Gewinn- und Verlustrechnung darzustellen sind.<sup>13</sup> Der Grundsatz der Stetigkeit bleibt von der Klarstellung unberührt und der IASB stellt in diesem Zusammenhang fest, dass keine Notwendigkeit besteht, die Struktur der Anhangangaben regelmäßig neu anzupassen.<sup>14</sup>

### 2. IFRS Practice Statement zur Anwendung des Wesentlichkeitsgrundsatzes

Flankierend zu den ersten Klarstellungen zum Wesentlichkeitsgrundsatz in IAS 1 hat der IASB im Oktober den Entwurf für ein IFRS Practice Statement zur Konsultation veröffentlicht.<sup>15</sup> Dem Practice Statement soll insbesondere eine Assistenzfunktion für den Abschlussersteller bzgl. der Anwendung des Wesentlichkeitsgrundsatzes zukommen. Hierfür werden im Entwurf die Merkmale des Wesentlichkeitsgrundsatzes gem. IFRS erörtert und mit Beispielen unterlegt. Neben weiterführenden Ausführungen zu den Informationsbedürfnissen primärer Abschlussadressaten werden auch Fragestellungen zum Ausweis und der Darstellung von Anhangangaben sowie zur Einschätzung der Wesentlichkeit bei fehlenden bzw. fehlerhaften Informationen thematisiert.

### 3. Langfristige Perspektive: Principles of Disclosure

In Ergänzung zu den oben aufgeführten Aktivitäten werden vom IASB im Rahmen des Principles-of-Disclosure-Projekts zusätzlich Vorschläge erarbeitet, die dem IASB als Grundlage für eine Überprüfung und Fortentwicklung aller bestehenden Vorgaben für zu berichtende Anhangangaben dienen sollen. Zudem ist es das Ziel, einen neuen Standard zu schaffen, der die allgemeinen Grundsätze und Anforderungen für die IFRS-Berichterstattung von IAS 1 übernimmt und punktuell verbessert bzw. ergänzt. Ein Diskussionspapier mit Verbesserungsvorschlägen wird vom IASB für Anfang 2016 erwartet. Im Mittelpunkt des Diskussionspapiers sollen u. a. die folgenden Fragestellungen stehen:<sup>16</sup>

– Inwiefern unterscheiden sich Anhangangaben in ihrer Zwecksetzung von Angaben in der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung? Welche Implikationen ergeben sich für die Standardsetzung?

5 Vgl. Lee, Communication not compliance, Januar 2013, abrufbar unter [www.ifrs.org/Meetings/MeetingDocs/Other%20Meeting/2013/User%20Response.pdf](http://www.ifrs.org/Meetings/MeetingDocs/Other%20Meeting/2013/User%20Response.pdf) (Abruf: 10.9.2015).

6 Vgl. EFRAG, Towards a Disclosure Framework for the Notes, Juli 2013, abrufbar unter [www.efrag.org/files/ProjectDocuments/PAAinE%20Disclosure%20Framework/121015\\_Disclosure\\_Framework\\_-\\_FINAL1.pdf](http://www.efrag.org/files/ProjectDocuments/PAAinE%20Disclosure%20Framework/121015_Disclosure_Framework_-_FINAL1.pdf) (Abruf: 10.9.2015), 6 ff.

7 Zum Status der jeweiligen Projekte vgl. IASB, Disclosure Initiative, abrufbar unter [www.ifrs.org/Current-Projects/IASB-Projects/Disclosure-Initiative/Pages/Disclosure-Initiative.aspx](http://www.ifrs.org/Current-Projects/IASB-Projects/Disclosure-Initiative/Pages/Disclosure-Initiative.aspx) (Abruf: 10.9.2015).

8 Vgl. Hoogervorst, Breaking the boilerplate, Juni 2013, abrufbar unter [www.ifrs.org/Alerts/Conference/Documents/2013/HH-Amsterdam-June-2013.pdf](http://www.ifrs.org/Alerts/Conference/Documents/2013/HH-Amsterdam-June-2013.pdf) (Abruf: 10.9.2015).

9 Vgl. IASB, Disclosure Initiative, Amendments to IAS 1, Dezember 2014. Die Neuregelungen sind für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1.1.2016 beginnen, vom IASB verpflichtend vorgesehen. Eine freiwillig frühzeitigere Anwendung der Regelungen ist möglich. Die rechtsverbindliche Anerkennung der Neuregelungen durch die EU (Endorsement) steht noch aus.

10 Vgl. IAS 1.30A und 1.31, IASB (Fn. 9), 5.

11 Vgl. IAS 1.31, IASB (Fn. 9), 5.

12 Vgl. IAS 1.113 ff., IASB (Fn. 9), 7.

13 Vgl. RL 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.6.2013, abrufbar unter [eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2013:182:0019:0076:DE:PDF](http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2013:182:0019:0076:DE:PDF) (Abruf: 10.9.2015), Art. 15.

14 Vgl. IAS 1.BC76D, IASB (Fn. 9), 18 f.

15 Vgl. IASB, Exposure Draft IFRS Practice Statement, Application of Materiality to Financial Statements, Oktober 2015, abrufbar unter [www.ifrs.org/Current-Projects/IASB-Projects/Disclosure-Initiative/Materiality/Exposure-Draft-October-2015/Documents/ED\\_IFRSPracticeStatement\\_OCT2015\\_WEBSITE.pdf](http://www.ifrs.org/Current-Projects/IASB-Projects/Disclosure-Initiative/Materiality/Exposure-Draft-October-2015/Documents/ED_IFRSPracticeStatement_OCT2015_WEBSITE.pdf) (Abruf: 29.10.2015).

16 Vgl. IASB, Content of Discussion Paper, Juli 2015, abrufbar unter [www.ifrs.org/Meetings/MeetingDocs/ASAF/2015/June/1507-ASAF-05A-DI-Content-DP.pdf](http://www.ifrs.org/Meetings/MeetingDocs/ASAF/2015/June/1507-ASAF-05A-DI-Content-DP.pdf) (Abruf: 10.9.2015).

- Unter welchen Umständen können grundsätzlich IFRS-Angaben durch Querverweis in andere Finanzberichte ausgelagert werden?
- In welchem Umfang sind freiwillige, nicht explizit geforderte Zusatzangaben zulässig?
- Inwiefern sind die Formulierungen zur Verbindlichkeit und Zwecksetzung von Angabevorschriften in den einzelnen IFRSs anzupassen?
- Bedarf es zusätzlicher Kommunikationsprinzipien für die Berichterstattung?

Mit einer Fertigstellung wird nach aktueller Planung des IASB nicht vor dem Jahr 2018 zu rechnen sein.

### III. Entwicklungen bei Abschlusserstellern

Ungeachtet der aktiven Bestrebungen des IASB, einen Beitrag für mehr Effektivität in der Finanzberichterstattung zu leisten, scheint insbesondere im internationalen Umfeld das Verständnis bei den berichtenden Unternehmen zu wachsen, schon jetzt unter den bestehenden Rahmenbedingungen einen nicht unerheblichen Eigenbeitrag zur Verbesserung der Effektivität von Abschlussangaben durch kritische Überprüfung der eigenen Berichterstattung leisten zu können. Auch hierzulande zeichnen sich klare Bestrebungen ab, Verbesserungspotentiale in der Finanzberichterstattung zu identifizieren, die auch zu einer Verschärfung der Berichterstattung im positiven Sinne durch mehr Transparenz und Übersichtlichkeit führen sollen.<sup>17</sup> Nicht zuletzt die oben aufgeführten Klarstellungen des IASB zu IAS 1 werden zum Anlass genommen, die eigene Kommunikation und den Umfang der Anhangangaben gegenüber den Abschlussadressaten auf den Prüfstand zu stellen.

Die Ergebnisse sind durchaus bemerkenswert. Verschiedene Studien und Diskussionen zeigen, dass bei einigen Unternehmen, die ihre Anhangangaben mit der Zielsetzung einer verbesserten Kommunikation einer umfänglichen kritischen Durchsicht unterzogen, sich der Seitenumfang der Berichterstattung signifikant reduzierte.<sup>18</sup> Zwar ist die Anzahl der Seiten, auf der entscheidungsrelevante Finanzinformationen dem Adressaten ausgebreitet werden, kein wirklich guter Indikator für die Effektivität der Berichterstattung. Dennoch wird im Trend erkennbar, dass Unternehmen in nicht unerheblichem Umfang Kürzungspotential bei der eigenen Berichterstattung identifiziert haben und Fehlentwicklungen in der Vergangenheit korrigieren. Ein Patentrezept für die Überprüfung gibt es nicht. Gleichwohl werden oft als wesentliche Ansatzpunkte für eine Überprüfung angeführt:<sup>19</sup>

- *Vermeidung unwesentlicher Informationen:*

Im Mittelpunkt steht die Überprüfung, ob alle bisherigen Angaben im Anhang vor dem Hintergrund unternehmensspezifischer Gegebenheiten als wesentlich für das Verständnis der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage einzustufen sind. Ein Finanzdienstleister sollte sich z.B. kritisch fragen, ob alle geforderten Anhangangaben gemäß IAS 16 „Sachanlagen“ tatsächlich wesentliche Informationen für den Adressaten bereitstellen, insbesondere wenn sich

der Buchwert der Sachanlagen im Promillebereich zum erfassten Gesamtvermögen in der Bilanz darstellt.

- *Vermeidung von Duplikation:* Die Anhangangaben werden auf Redundanzen überprüft. Eine Quelle für unnötige Dopplung findet sich in der Praxis hierbei oft in den Ausführungen zur Anwendung der maßgeblichen Rechnungslegungsmethoden, welche sich in den Erläuterungen zu einzelnen Bilanz- und Gewinn- und Verlust-Posten wiederholen. In diesem Kontext ist z.B. zu beobachten, dass einige Unternehmen im internationalen Umfeld dazu übergehen, Informationen zu den maßgeblichen Rechnungslegungsmethoden in die Erläuterungen zu den jeweiligen Bilanz- und Gewinn- und Verlust-Posten aufzunehmen und somit auf eine vorangestellte Zusammenfassung maßgeblicher Rechnungslegungsmethoden im Anhang verzichten. Äußerungen von Investoren scheinen diese angepasste Darstellung zu unterstützen.<sup>20</sup>

- *Verständliche Formulierung:* Die Überprüfung erstreckt sich auch auf die sprachliche Abfassung zur Vermeidung von Komplexität in der Darstellung von Sachverhalten. Die Verständlichkeit wird zudem durch kurze und prägnante Aussagen verbessert.

Erwähnenswert ist zudem, dass Unternehmen im Ergebnis einer umfänglichen kritischen Durchsicht der Kommunikation von Anhangangaben oft auch die Struktur, inklusive der Reihenfolge der Angaben, angepasst haben. Auffallend ist hierbei die Präferenz für eine stärkere Gruppierung von Anhangangaben in verschiedene Abschnitte und somit die Abkehr von einer „flachen“ Angabenstruktur, die der Reihenfolge der Bilanz- und Gewinn- und Verlust-Posten folgt (s. Abbildung 2). Neben einer besseren Verständlichkeit

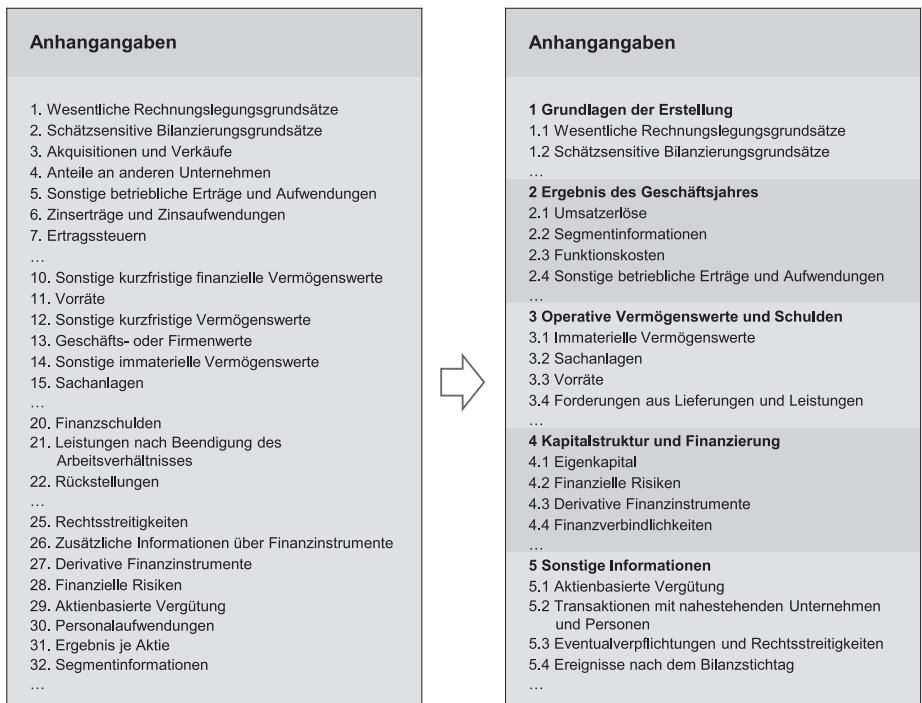


Abbildung 2: Beispielhafte Gruppierung von Angaben für eine verbesserte Kommunikation

<sup>17</sup> Vgl. beispielhaft Thomas, WPg 15/2015, I.

<sup>18</sup> Vgl. KPMG, Cutting the clutter in financial reports, Oktober 2014, abrufbar unter [www.kpmg.com/AU/en/IssuesAndInsights/ArticlesPublications/Documents/cutting-clutter-financial-report-asx-200.pdf](http://www.kpmg.com/AU/en/IssuesAndInsights/ArticlesPublications/Documents/cutting-clutter-financial-report-asx-200.pdf) (Abruf: 10.9.2015), 6.

<sup>19</sup> Vgl. KPMG (Fn. 17), 5.

<sup>20</sup> Vgl. FRC Lab, Accounting policies and integration of related financial information, Juli 2014, 10, abrufbar unter [www.frc.org.uk/Our-Work/Publications/Financial-Reporting-Lab/Accounting-policies-and-integration-of-related-fin.aspx](http://www.frc.org.uk/Our-Work/Publications/Financial-Reporting-Lab/Accounting-policies-and-integration-of-related-fin.aspx) (Abruf: 10.9.2015).

erleichtert die Gruppierung dem Adressaten auch das Auffinden von Informationen.

## IV. Entwicklungen bei den Wirtschaftsprüfern

Ein weiterer nicht zuletzt auf Grund berufsständischer Vorgaben kritischer Begleiter von Änderungen in der Finanzberichterstattung ist regelmäßig der Abschlussprüfer. Die bislang bestehenden nationalen und internationalen Prüfungsstandards haben sich mit der Prüfung von Anhangangaben allerdings nur punktuell und vergleichsweise rudimentär befasst.<sup>21</sup> Dies wird sich mit den Ergebnissen des Projekts „Addressing Disclosures in the Audit of Financial Statements“ des International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB) künftig ändern.<sup>22</sup> So hat das IAASB seine International Standards on Auditing (ISA) und den darin enthaltenen risikoorientierten Prüfungsansatz bzgl. der Prüfung von Anhangangaben grundlegend unter Berücksichtigung der Entwicklungen im Rahmen der Disclosure Initiative des IASB überarbeitet.<sup>23</sup>

Dass ein Mehr an Angaben auch für den Abschlussprüfer nicht mit einer qualitativ besseren Berichterstattung gleichgesetzt werden kann, verdeutlichen z.B. die neuen Leitlinien zur Beurteilung eines Risikos von Verstößen (Fraud-Risiko). Danach gelten nicht nur irreführende Angaben auf Grund einer Voreingenommenheit des Managements, sondern auch extensive redundante Informationen oder uninformative Angaben, die ein richtiges Verständnis von Sachverhalten im Abschluss verschleiern sollen, als ein Fraud-Risiko-Indikator.<sup>24</sup>

Der Abschlussprüfer hat sich zudem u.a. bei der Ableitung seines Prüfungsurteils intensiv auch mit Fragen der Art und Weise der Offenlegung von Informationen im Anhang auseinanderzusetzen. Hierzu gehören explizit Aspekte wie die angemessene Beschreibung der Bilanzierungs- und Bewertungsgrundlagen oder dass im Anhang veröffentlichte Informationen relevant und (unternehmens-) spezifisch sind, in einer klaren und prägnanten Weise dargestellt werden sowie Auswirkungen aus wesentlichen Transaktionen verständlich verfasst sind.<sup>25</sup> Mit einem reinen Checklisten-Ansatz wird man den entsprechenden Anforderungen sicher nicht gerecht werden können.

Im Rahmen seiner Planung ist der Abschlussprüfer darüber hinaus nunmehr aufgefordert, den Prozess zu berücksichtigen, den das Management zur Identifizierung und Vorbereitung der Anhangangaben implementiert hat.<sup>26</sup> Zu einem solchen Prozess gehören inhaltlich auch Aspekte der Ermittlung der Wesentlichkeit für den Abschluss als Ganzes sowie die einzelnen Anhangangaben. Im Unterschied zu anderen Berichtsstandards wie z.B. zur Nachhaltigkeit oder dem Integrated Reporting sehen aktuelle Rechnungslegungsstandards für die Ermittlung der Wesentlichkeit keine spezifischen Prozessschritte vor. Daher ist es umso wichtiger, dass der implementierte Prozess, Ergebnisse aus Besprechungen und Workshops sowie die daraus entstehenden Implikationen bereits von Erstellerseite nachvollziehbar dokumentiert werden.

## V. Entwicklungen bei europäischen und nationalen Enforcement-Institutionen

Auch die europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (European Securities and Market Authority – ESMA), die u.a. für die europaweite Koordinierung der Überwachung der Rechnungslegung

(Enforcement) verantwortlich ist, hat sich den Defiziten der aktuellen Anhangberichterstattung seit geraumer Zeit angenommen und ihren Standpunkt in der Ende Oktober veröffentlichten Verlautbarung „Improving the quality of disclosures in the financial statements“ zusammengefasst.<sup>27</sup> Besorgt beobachtet die ESMA insbesondere die Nutzung austauschbarer, allgemeiner Standardtexte (boilerplate) anstelle unternehmensspezifischer Angaben sowie die Vermittlung unnötiger Informationen, die beispielsweise nicht relevante Transaktionen oder unwesentliche Posten betreffen. Um mit der Rechnungslegung einen erkennbaren Mehrwert für das Unternehmen schaffen zu können, betont die ESMA, dass eine klar verständliche und damit auch adressatengerechte Kommunikation ausschlaggebend ist. Da nach Auffassung der ESMA bislang nur relativ wenige Emittenten Initiativen zur Behebung der dargestellten Defizite unternommen haben, fordert sie diese nunmehr explizit auf, ihre Berichterstattung zu überprüfen: „Issuers should plan sufficiently far in advance and step outside the simple updating process of financial statements from previous years in order to improve the disclosures in their financial statements.“<sup>28</sup> Bereits im Rahmen der Festlegung ihrer Enforcement-Schwerpunkte für das Jahr 2015 hatte die ESMA Unternehmen ermutigt, nur unternehmensrelevante, nicht zu detaillierte, aber dennoch alle wesentlichen Informationen vollständig zu berichten.<sup>29</sup>

Das klare Bekenntnis der ESMA für eine an der Wesentlichkeit orientierte Berichterstattung im Anhang überrascht auf den ersten Blick, wenn man sich die von der Deutschen Prüfstelle für Rechnungslegung (DPR) jährlich publizierten häufigsten Fehlerarten vor Augen führt. Auf den vorderen Plätzen der „Hitliste“ finden sich hier nämlich regelmäßig Feststellungen zu Anhangangaben.<sup>30</sup> Zunächst gilt es darauf hinzuweisen, dass sich die DPR bei ihren Untersuchungen primär auf für das jeweilige Unternehmen relevante und wesentliche Bilanzierungsthemen konzentriert. Es ist somit auch wahrscheinlich, dass die zugehörigen Anhangangaben, die damit durch die DPR geprüft werden, regelmäßig nicht als unwesentlich einzustufen sind. Ferner sollten Bilanzierende nicht per se davon ausgehen, dass eine Anhangangabe für alle zweifelsfrei ohne weitere Informationen als nicht wesentlich eingestuft werden kann. Ist eine Angabe in den IFRS gefordert, so spricht der erste Anschein eher dafür, dass diese anzugeben ist. Dies schließt jedoch nicht aus, dass im konkreten Sachverhalt (unternehmensspezifische) Gegebenheiten vorliegen können, aus denen ersichtlich ist, dass die geforderte Angabe unter den gegebenen Umständen für die Adres-

21 Vgl. beispielhaft IDW PS 250.28, WPg Supplement 1/2013, 5 f.

22 Die Änderungen sollen nach Vorgabe des IAASB für Prüfungen von Abschlüssen, deren Perioden am oder nach dem 15.12.2016 beginnen, angewendet werden. Vgl. IAASB, Addressing Disclosures in the Audit of Financial Statements – Revised ISA and Related Conforming Amendments, Juli 2015, abrufbar unter [www.iaasb.org/system/files/publications/files/IAASB-Disclosures-Final-Changes-to-the-ISAs\\_0.pdf](http://www.iaasb.org/system/files/publications/files/IAASB-Disclosures-Final-Changes-to-the-ISAs_0.pdf) (Abruf: 10.9.2015), 4.

23 Vgl. IAASB, Addressing Disclosures in the Audit of Financial Statements, At a Glance, Juli 2014, abrufbar unter [www.iaasb.org/system/files/publications/files/IAASB-Disclosures-At-a-Glance\\_0.pdf](http://www.iaasb.org/system/files/publications/files/IAASB-Disclosures-At-a-Glance_0.pdf) (Abruf: 10.9.2015), 2.

24 Vgl. ISA 240.A4 und A11 sowie ISA 450.A17, IAASB (Fn. 22), 12 f. und 45.

25 Vgl. ISA 700.A3a ff. IAASB (Fn. 22), 47 ff.

26 Vgl. ISA 300, Appendix, IAASB (Fn. 22), 20.

27 Vgl. ESMA, Public Statement Improving the quality of disclosures in the financial statements, abrufbar unter [www.esma.europa.eu/system/files/2015-esma-1609\\_esma\\_public\\_statement-improving\\_disclosures.pdf](http://www.esma.europa.eu/system/files/2015-esma-1609_esma_public_statement-improving_disclosures.pdf) (Abruf: 29.10.2015), 1 f.

28 ESMA (Fn. 27), 2.

29 Vgl. ESMA, European common enforcement priorities for 2014 financial statements, abrufbar unter [www.esma.europa.eu/system/files/2014\\_1309\\_esma\\_public\\_statement\\_2014\\_european\\_common\\_enforcement\\_priorities.pdf](http://www.esma.europa.eu/system/files/2014_1309_esma_public_statement_2014_european_common_enforcement_priorities.pdf) (Abruf: 10.9.2015), 2 f.

30 Vgl. DPR, Tätigkeitsbericht 2014, abrufbar unter [www.frep.info/docs/jahresberichte/2014/2014\\_tb.pdf](http://www.frep.info/docs/jahresberichte/2014/2014_tb.pdf) (Abruf: 10.9.2015), 7.

saten irrelevant und für den Abschluss unwesentlich ist. Wenn dies der Fall ist, sollte das Unternehmen darauf achten, dass es in der Lage ist, einen entsprechenden Nachweis gegenüber der Enforcement-Institution wie z.B. der DPR führen zu können. Erfahrungsgemäß unerlässlich ist hierfür eine ausreichende und angemessene Dokumentation der zu Grunde liegenden (Ermessens-)Entscheidung einschließlich etwaiger Informationsquellen und Nachweise.

Einschränkend weist die ESMA darauf hin, dass es jedoch kein Ziel sein kann, den Umfang und die Anzahl an berichteten Informationen pauschal zu kürzen (z.B. eine Reduzierung jeder Angabe um 40%): „(...) the desired outcome is not a mechanical decrease in the number of items disclosed, but rather clear and complete disclosures focused on the relevant facts that are specific to the entity and are necessary to understand its financial performance and position“<sup>31</sup>. Wesentlichkeit ist daher stets unternehmensspezifisch und im eigenen Ermessen der Unternehmen unter Berücksichtigung der Unternehmensmerkmale wie der Branche oder der individuellen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu ermitteln.

Eine Orientierungshilfe, wie nationale Enforcer mit dem Thema Anhangangaben umgehen, bietet die französische Autorité des Marchés Financiers (AMF), die im Juni diesen Jahres einen Leitfaden für die Wesentlichkeit, Konsistenz und Lesbarkeit von Finanzberichten („Guide sur la pertinence, la cohérence et la lisibilité des états financiers“) veröffentlicht hat. Dieser enthält praktische Hinweise zur Verbesserung der Berichterstattung und zum Abbau des Disclosure Overload. Neben Maßnahmen zu Inhalt und Struktur der Angaben nennt die AMF als eine weitere wesentliche Möglichkeit, die Verständlichkeit von Angaben zu erhöhen, die Verbesserung des Information Design, z.B. durch gezielte Nutzung visueller Darstellungsformen.<sup>32</sup>

In Deutschland steht die DPR traditionell in regelmäßigem Austausch mit Erstellern und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften.<sup>33</sup> Sie kennt damit aktuelle Entwicklungen in der Rechnungslegung wie z.B. die Disclosure Initiative nicht nur aus theoretischer Sicht, sondern ist sich der Einschätzungen und Bedürfnisse der Praxis durchaus bewusst.

## VI. Zusammenfassung

1. Die Berichterstattung im Anhang steht aktuell sowohl von Ersteller- als auch Adressatenseite in der Kritik. Beklagt wird insbesondere ein Zuviel an Angaben bei gleichzeitig fehlenden entscheidungsrelevanten Informationen. Im Mittelpunkt der Debatte sieht sich hierbei insbesondere der IASB, der als Standardsetzer für die internationale Rechnungslegung die Verantwortung für die aktuellen Berichtspflichten im IFRS-Anhang trägt.
2. Der IASB widmet sich dieser Kritik im Rahmen seiner Disclosure Initiative. Diese bezweckt insbesondere eine Verbesserung der Effektivität von Abschlussangaben. Etwaige Erwartungshaltungen, dass der IASB kurzfristig mit dem Rotstift einzelne Angabevorschriften aus dem Katalog der Anhangangaben streicht, werden somit nicht bedient. Vielmehr versucht der IASB in einem ersten Schritt, Missverständnisse durch Klarstellungen zu beheben und zudem dem Abschlussersteller weitere Hilfestellungen durch ein Practice Statement bzgl. der Anwendung des Wesentlichkeitsgrundsatzes bereitzustellen. Eher langfristiger Natur sind die Bestrebungen des IASB, den Gesamtkatalog der Anhangangaben zu überprü-

fen. Hierfür wird ein Diskussionspapier für Anfang 2016 vom IASB angestrebt.

3. Bei den Unternehmen zeigt sich bereits ansatzweise, dass ein Umdenken eingesetzt hat und der Abschlussersteller einen nicht unwesentlichen Teil schon jetzt dazu beitragen kann, dem postulierten Disclosure Overload entgegenzuwirken. Erste Studien belegen, dass Unternehmen, welche die eigene Finanzberichterstattung einer umfänglichen kritischen Durchsicht unterzogen haben, durch die Fokussierung auf wesentliche Informationen und die Vermeidung von Redundanzen mitunter ein signifikantes Kürzungspotential im Anhang realisieren konnten.
4. Mit den im Juni 2015 vorgelegten Änderungen in den ISA hat der IAASB auf die gestiegenen Anforderungen an die Prüfung von Anhangangaben reagiert und diese vollumfänglich in seinen risikoorientierten Prüfungsansatz integriert. Die Neuerungen stehen dabei in Einklang mit den neuen Freiheiten, die sich durch die Disclosure Initiative für den Ersteller voraussichtlich ergeben. Der damit einhergehende Ermessensspielraum erfordert auch vom Abschlussprüfer bei der Prüfung der Anhangangaben künftig vermehrt die Berücksichtigung qualitativer Aspekte sowie unternehmensspezifischer Gegebenheiten.
5. Die ESMA sieht die aktuelle Berichtsqualität im Anhang mit Sorge und möchte Unternehmen ermutigen, unternehmensspezifische, nicht zu detaillierte, aber dennoch alle wesentlichen Informationen zu berichten. Auf nationaler Ebene belegen Fehlerfeststellungen zu Anhangangaben regelmäßig einen der vorderen Plätze in der jährlichen „Hitliste“ der DPR. Erfahrungsgemäß gelingt es Unternehmen häufig nicht, die im Rahmen der Erstellung des Anhangs gefällten Ermessens- und Wesentlichkeitsentscheidungen nachvollziehbar zu vermitteln. Vor diesem Hintergrund empfiehlt es sich, bei einer Überarbeitung der aktuellen Anhangberichterstattung sicherzustellen, dass alle wesentlichen Entscheidungen im Rahmen des Erstellungsprozesses ausreichend und angemessen dokumentiert werden.

**Dr. Robert Link**, WP, ist Prokurist der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und im Accounting Centre of Excellence (ACE) in Berlin tätig. Er ist verantwortlich für den Bereich Better Business Reporting, einem Spezialistenteam, das Unternehmen bei der Optimierung ihrer Finanz- und Unternehmensberichterstattung unterstützt. Er gibt in dem Beitrag seine persönliche Meinung wieder.



**Holger Obst** begleitet als Projektmanager des Deutschen Rechnungslegungs Standards Committee (DRSC) die Erstellung internationaler Rechnungslegungsnormen. Zu den von ihm betreuten Projekten gehören u.a. die IASB Disclosure Initiative sowie die Überarbeitung des Rahmenkonzepts (Conceptual Framework) der IFRS. Er gibt in dem Beitrag seine persönliche Meinung wieder.



<sup>31</sup> ESMA (Fn. 29), 3.

<sup>32</sup> Vgl. AMF, Guide to the relevance, consistency and readability of financial statements, Juni 2015, 13, abrufbar unter [www.amf-france.org/en\\_US/Publications/Guides/Professionnels.html?docId=workspace%3A%2F%2FSpacesStore%2F867e30e0-807f-437c-af31-ee2686d81c4e&langSwitch=true](http://www.amf-france.org/en_US/Publications/Guides/Professionnels.html?docId=workspace%3A%2F%2FSpacesStore%2F867e30e0-807f-437c-af31-ee2686d81c4e&langSwitch=true) (Abruf: 10.9.2015).

<sup>33</sup> Vgl. DPR (Fn. 30), 16.